

Aufforderung

an die

Militärtaupflichtigen zur Meldung für das Jahr 1917.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben sich **alle** Militärtaupflichtigen **bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht** alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde zu melden, in welcher sie am 1. Jänner dieses Jahres ihren **Wohnsitz** haben.

Die wegen eines 1600 K nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahr eingetretene Befreiung von der Einkommensteuer oder von der Dienstersatztaxe enthebt **nicht** von der Verpflichtung zur Meldung.

Die Meldung kann entweder mündlich oder schriftlich geschehen.

Schriftliche Meldungen haben durch Einsendung **zweier**, in **allen** Rubriken mit leserlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllter Meldesformulare an die Gemeinde zu erfolgen. Meldesformulare sind bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, bei dem Stadtrate Graz sowie bei jeder Gemeindevorsteherung unentgeltlich erhältlich. Die Einsendung der Meldung genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die **Portofreiheit**.

Die Meldesformulare sind derart eingerichtet, daß sie, zusammengefaltet und adressiert, ohne Verwendung eines besonderen Umschlages der Post übergeben werden können.

Mündliche Meldungen werden von der Gemeinde in beide Formulare eingetragen.

Meldungen, welche durch eine Mittelsperson erstattet werden, entheben den Meldepflichtigen **nicht** von der Verantwortung für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung.

Meldepflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafe bis zu 50 Kronen belegt werden. Militärtaupflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen, insofern die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, in Geldstrafen bis zu 500 Kronen, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände 1000 Kronen.

Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Unehinbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt.

Überdies steht es im Falle **nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung** der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von **Amts wegen** zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe **ohneweiters** vorzunehmen.

Es werden somit **alle im Stadtgebiete Graz** wohnhaften Militärtaupflichtigen, das sind **insbesondere alle** von einer Stellungskommission für „waffenunfähig“ oder als „zu löschen“ Befundenen sowie **alle jene**, die vor der vollendeten zwölfjährigen Gesamtdienstpflicht aus dem Heere ausgeschieden wurden, ohne daß das die Entlassung verursachende Gebrechen durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden wäre, aufgefordert, die Militärtaxmeldung für das Jahr 1917 rechtzeitig, das ist in der Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1917, und zwar während der Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr vormittags im städt. Amtshause, Schmiedgasse, 2. Stock, Tür 150, unter Vorweis ihrer Heimatsdokumente (Heimatschein, Dienstbuch, Arbeitsbuch) zu erstatten.

Ganz besonders aber wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch alle jene meldepflichtig sind, welche, wie vorerwähnt, wegen eines 1600 Kronen nicht übersteigenden Einkommens nicht zahlungspflichtig sind.

Stadtrat Graz, am 30. November 1916.

Der mit der einstweiligen Beforgung der Gemeindegeschäfte der Stadt Graz betraute l. l. Hofrat:

Underrain.